

GR_GERICHTE SK1 2014 19 vom 23. Juni 2014

GR Gerichte, 2014-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2014_19

FR: GR_GERICHTE SK1 2014 19 du 23 juin 2014

IT: GR_GERICHTE SK1 2014 19 del 23 giugno 2014

Regeste

Betrug, Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Urkundenfälschung, Geldwäscherei etc. | StGB 137-172 Vermögen

Erwägungen

E. 9

Juli 2008, act. 4.1.10, S. 21 oben). Mit Bezug auf die Vorwürfe im Zusammenhang mit den fiktiven Rechnungen der Firma 1. _____ AG, der Firma 2. _____ AG und der Firma 3. _____ AG sowie im Hinblick auf die Checkeinlösungen und Checkkopien hat er seine Schuld dahingegen immer bestritten. Er lässt seinen Verteidiger sogar noch in der Stellungnahme vom 22. Mai 2014 explizit in seinem Auftrag ausführen, dass er nach wie vor der Auffassung sei, dass er zu Unrecht verurteilt worden sei und die entsprechenden Beweisgrundlagen – insbesondere auch aufgrund der fehlenden, aber erforderlichen Einholung von Belegen auch der Buchhaltung der Firma 6. _____ AG – nicht gegeben seien. Dies deutet doch auf eine ausserordentlich tiefgreifende Uneinsichtigkeit hin, ist die Beweislage, die sich gerade auch aus den widersprüchlichen, unzutreffenden und ungläubhaften Aussagen des Berufungsklägers und von A. _____ ergibt (vgl. das insoweit vom Bundesgericht in seinem Urteil 6B_291/2012 bestätigte Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts vom 22./23./24. August 2011/14. März 2012, SK1 10 61 E 11 – 14 und 21), doch erdrückend und sind die entsprechenden Verurteilungen vom Bundesgericht in den Urteilen 6B_291/2012 und 6B_1161/2013 insgesamt bestätigt worden. Hinsichtlich der Rechnungen, welche er auf das Mieter-

Seite 60 — 98 Rückstellungskonto gebucht hat, hat der Berufungskläger sich auf den Standpunkt gestellt, dieses Geld habe ihm zugestanden, weshalb er auch in diesem Punkt nicht geständig ist. Im Zusammenhang mit den Überweisungen zweier Zahlungen, die der Siedlungsgenossenschaft M. _____ zugestanden hätten, auf sein privates Konto hat der Berufungskläger zwar Selbstanzeige gemacht, trotzdem hat er in der Schlusseinvernahme erklärt, es stimme, er habe das so geschrieben und er wolle auch gar nicht drüber diskutieren, vielleicht stimme es (act. 4.1.10, S. 22 oben), womit er den Inhalt seiner eigenen Selbstanzeige und somit auch sein Geständnis in Zweifel gezogen hat. Der Berufungskläger ist damit nur in einem vollkommen untergeordneten Punkt vorbehaltlos und in einem weiteren ebenso untergeordneten Punkt gewissermassen mit Vorbehalt geständig. Ein Angeklagter ist zwar nicht verpflichtet, die Wahrheit zu sagen, weshalb ein fehlendes Geständnis nicht straf erhöhend wirkt. Jedoch kann der Täter, der seine Schuld bestreitet, nicht mit besonderer Milde rechnen, wenn sich die Strafbarkeit seiner Handlungen erweist. Ein Geständnis hingegen wirkt in aller Regel strafmindernd. Da der Berufungskläger vorliegend nur in vollkommen untergeordneten Punkten ganz beziehungsweise unter Vorbehalt geständig ist, können diese Geständnisse nur in leichtester

Weise zu seinen Gunsten wirken. In den Punkten, in denen er nicht geständig ist, kann er zudem nicht mit besonderer Milde rechnen, weshalb die I. Strafkammer des Kantonsgerichts nicht gehalten ist, die Strafe im unteren Bereich der Bandbreite der angemessenen Strafe anzusetzen. In der Stellungnahme vom 22. Mai 2014 verlangt der Berufungskläger weiter, dass die lange Verfahrensdauer zu seinen Gunsten zu veranschlagen sei, stehe er nun doch seit neun Jahren in einem stark belastenden Strafverfahren, bei welchem auch jeder Verfahrensschritt von Seiten der Firma 6._____ AG in den Medien kommentiert werde. Der Berufungskläger hat bereits in der Berufung vom 23. Dezember 2010 beantragt, dass die lange Verfahrensdauer zu seinen Gunsten veranschlagt werden müsse. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts hat dem in ihren bisherigen Urteilen nicht zugestimmt und sie tut es auch vorliegend nicht. Wie bereits in den zwei früheren Urteilen festgestellt, handelt es sich um ein ausserordentlich umfangreiches und komplexes Verfahren. Zudem haben sowohl der Berufungskläger als auch A._____ die Vorwürfe weitestgehend bestritten, so dass die Untersuchungsbehörde zu ausgedehnten Abklärungen genötigt war. Weiter hat der Berufungskläger im Zusammenhang mit den Beweisergänzungsanträgen, die er bereits in der Untersuchung gestellt hat, Rechtsmittel gegen die ablehnende Verfügung des Untersuchungsrichters sowie gegen den ebenso ablehnenden Beschwerdeentscheid des Staatsanwaltes ergriffen, was zwar sein gutes Recht war, jedoch das Verfahren in die Länge gezogen hat. Diese Verfahrensverlängerung kann nicht den Untersu-

Seite 61 — 98 chungsbehörden vorgehalten werden, nachdem die Rechtsmittel allesamt abgewiesen worden sind. Schliesslich ist zu sagen, dass ein Zeitraum von in etwa fünf Jahren und dreieinhalb Monaten von der Eröffnung der Strafuntersuchung am 19. Mai 2005 bis zum erstinstanzlichen Urteil vom 3. September 2010 für ein Strafverfahren des vorliegenden Umfangs, dessen Akten immerhin 53 Bundesordner füllen, und der vorliegenden Komplexität nicht als übermässig lange angesehen werden kann. Die Vorinstanz hat zu Recht der Verfahrensdauer bei der Bemessung der Strafe keine Bedeutung beigemessen. Ebenso ist auch im vorliegenden Verfahren nicht von einer übermässigen Verfahrensdauer auszugehen, sind seit der vorinstanzlichen Entscheidung doch bereits ein kantonsgerichtliches, weitgehend bestätigtes, ein bundesgerichtliches, erneut ein kantonsgerichtliches, ebenso weitgehend bestätigtes, ein erneutes bundesgerichtliches und das vorliegende Urteil ergangen. Von einer übermässig langen Verfahrensdauer oder von Zeiträumen, in denen das Verfahren nicht beförderlich behandelt worden wäre, kann nicht gesprochen werden. Eine Strafminderung aufgrund der Verfahrensdauer ist daher nicht angebracht. Der Berufungskläger bringt im Weiteren auch in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2014 vor, sein Alter sei strafmindernd zu beachten. Er werde am 1. August 2014 78 Jahre alt, weshalb bezüglich seines Alters fraglos eine veränderte Situation eingetreten sei. Sein mittlerweile hohes Alter, das der durchschnittlichen Lebenserwartung eines Mannes entspreche, sei neu bei der Strafzumessung als Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48 lit. e StGB zu beurteilen. Schon in der Berufung hat der Berufungskläger moniert, dass die Vorinstanz zu Unrecht eine besondere Strafeempfindlichkeit aufgrund seines Alters verneint habe. Das Bundesgericht hat sich in seinem Urteil 6B_291/2012 E 6.3 zur Frage der Strafeempfindlichkeit des Berufungsklägers aufgrund des Alters geäussert und festgestellt, dass das Kantonsgericht im Urteil SK1 10 61 zu Recht davon ausgegangen sei, das Alter sei höchstens in sehr leichtem Masse strafmindernd zu berücksichtigen. Daraufhin hat der Berufungskläger im Verfahren, das zum Urteil SK1 13 30 geführt hat, geltend gemacht, es seien seit dem ersten Urteil der I.

Strafkammer des Kantonsgerichts weitere zwei Jahre vergangen, er sei in der Zwischenzeit 77 Jahre alt geworden und sein hohes Alter sei nun sehr wohl erheblich strafmindernd zu beachten. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts hat in ihrem Urteil SK1 13 30 die Argumentation des Berufungsklägers abgelehnt. Der Berufungskläger hat die Frage der Strafminderung aufgrund seines Alters in seiner strafrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht vom 2. Dezember 2013 nicht mehr aufgegriffen. Es ist daher fraglich, ob er in vorliegendem Verfahren überhaupt wieder darauf zurückkommen kann. So oder anders ist jedoch von vornherein seine Argumentation auch in diesem Verfahren abzulehnen. Entgegen den

Seite 62 — 98 Ausführungen des Berufungsklägers hat sich die Situation allein mit dem Zeitablauf nämlich nicht dermassen geändert, dass eine Anpassung notwendig wäre und das Alter mehr als sehr leicht strafmindernd berücksichtigt werden müsste. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht in seinem Urteil 6B_291/2012 E 6.3 ausdrücklich festgehalten hat, aus seiner Rechtsprechung könne nicht abgeleitet werden, dass ein relativ hohes Lebensalter bei unbedingt vollziehbarer Freiheitsstrafe grundsätzlich eine besondere Strafempfindlichkeit begründe, die strafmindernd zu berücksichtigen sei. Der Vollzug einer langjährigen Freiheitsstrafe bringe es zwangsläufig mit sich, dass der Betroffene aus seinem Umfeld herausgerissen werde. Als unmittelbare gesetzmässige Folge einer unbedingten Freiheitsstrafe müsse dies nur bei aussergewöhnlichen Umständen strafmindernd berücksichtigt werden. Bei einem relativ hohen Alter bestehe im Falle der Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe im Speziellen das deutlich erhöhte Risiko, dass der Betroffene im Strafvollzug sterbe und somit keine Aussicht mehr auf ein Leben in Freiheit habe. Dies liege indessen in der Natur der Sache und sei für sich allein kein aussergewöhnlicher Umstand, der eine Strafminderung wegen besonderer Strafempfindlichkeit begründe. Es sei sodann nicht evident, inwiefern ein betagter Verurteilter allein schon wegen seines Alters durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen werde als ein junger Mensch mit weitaus grösserer Restlebenserwartung. Diese Feststellungen des Bundesgerichts haben auch für den vorliegenden Entscheid Gültigkeit. Der Berufungskläger macht erneut keine anderen Gründe für eine stärkere Berücksichtigung seines Alters geltend als die neu verstrichene Zeitspanne seit dem letzten Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts in dieser Angelegenheit. Gemäss Bundesgericht aber genügt dies nicht, handelt es sich beim Zeitablauf allein doch nicht um aussergewöhnliche Umstände. Wie die I. Strafkammer des Kantonsgerichts in ihrem Urteil SK1 10 61 bereits ausgeführt hat, vermag das höhere Alter des Berufungsklägers zudem nichts an der Schwere seines Verschuldens zu ändern. Auch ist die I. Strafkammer des Kantonsgerichts weiterhin der Ansicht, dass es stossend erscheinen würde, den Berufungskläger durch das Zugestehen einer altersbedingt weitergehend erhöhten Strafempfindlichkeit gewissermassen dafür zu belohnen, dass er sein jahrelanges strafbares Verhalten aufgrund seiner umfassenden Kenntnisse der Buchhaltung der Firma 6._____ AG so gut verstecken konnte, dass es zum einen erst entdeckt wurde, als er bereits 68 Jahre alt war, und dass es zum andern ein aufwändiges und daher einige Zeit in Anspruch nehmendes Untersuchungsverfahren notwendig machte. Aufgrund des Alters des Berufungsklägers erscheint der I. Strafkammer des Kantonsgerichts daher weiterhin eine Strafminderung in sehr leichtem Masse angebracht. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts ist sich dabei auch vorlie-

Seite 63 — 98 gend bewusst, dass eine mehrjährige Freiheitsstrafe dazu führen kann, dass der Berufungskläger in der Strafanstalt stirbt und daher nicht mehr in Freiheit würde leben können. Dies muss aber als Folge seiner eigenen Entscheidung begriffen werden, in fortgeschrittenem Alter noch ganz erheblich straffällig zu werden. Die Voraussetzungen von Art. 48 lit. e StGB, auf den der Berufungskläger in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2014 verweist, sind im Übrigen nicht gegeben, nachdem es sich bei den Straftatbeständen, die der Berufungskläger erfüllt hat, um Verbrechen handelt, die in 15 Jahren verjähren (Art. 10 Abs. 2 StGB, Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB), und eine Strafmilderung nach Art. 48 lit. e StGB in der Regel erst nach Ablauf von zwei Dritteln der Verjährungsfrist zu beachten ist (BGE 132 IV 4). Gründe, die eine frühere Anwendung der Strafmilderung rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich und macht der Berufungskläger auch nicht geltend. Gesundheitliche Probleme schliesslich, seien sie nun auf das Alter zurückzuführen oder nicht, könnten nur bei schwerer Krankheit berücksichtigt werden, was beim Berufungskläger nicht der Fall ist und von ihm auch nicht geltend gemacht wird. In seiner Berufung bemängelt der Berufungskläger weiter, dass die Vorinstanz das grosse mediale Interesse, welches aufgrund der Tatsache, dass die Anzeigerstatterin die Firma 6._____ AG gewesen sei, entstanden sei, hätte strafmildernd berücksichtigen müssen. Bei diesem Hinweis belässt er es. Insbesondere macht er in keiner Weise geltend, es seien durch die Berichterstattung in den Medien die Grundsätze der Unschuldsvermutung verletzt und er sei vorverurteilt worden. Eine solche Vorverurteilung wäre im Übrigen auch aus den Medienberichten, die sich bei den Akten befinden (CD-ROM „Berichterstattung Prozess Sept. 2010“, vorinstanzliche Akten zum Verfahren gegen X._____, Pli „Korrespondenz/Abrechnungen“), nicht ersichtlich. Damit sind die Voraussetzungen für eine Strafmilderung wegen Vorverurteilung nicht gegeben (BGE 128 IV 97 E 3b). In Frage käme folglich nur eine Strafmilderung wegen überdurchschnittlich hoher Belastung durch eine intensive Berichterstattung in den Medien. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Verhandlung vor der Vorinstanz in den Medien Beachtung gefunden hat und auch auf nationaler Ebene darüber berichtet worden ist (vgl. CD-ROM „Berichterstattung Prozess Sept. 2010“, vorinstanzliche Akten zum Verfahren X._____, Pli „Korrespondenz/Abrechnungen“). Dass die Berichterstattung jedoch zu einer überdurchschnittlich hohen Belastung geführt hätte, kann nicht gesagt werden und wird vom Berufungskläger auch nicht substantiiert geltend gemacht. Insbesondere ist hervorzuheben, dass sich das Interesse gemäss den in den Akten befindlichen Medienberichten mehr oder weniger auf die Woche der Verhandlungen vor dem Bezirksgericht Imboden beschränkte. Die Berichterstattung erweist sich zudem als korrekt und den Tatsachen entsprechend. Eine be-

Seite 64 — 98 sondern intensive Belastung ergibt sich daraus nicht. Das Bezirksgericht Imboden hat daher zu Recht darauf verzichtet, die Berichterstattung in den Medien in der Strafzumessung zu berücksichtigen und auch vorliegend ist keine Berücksichtigung angebracht, auch wenn über die öffentliche Berufungsverhandlung in den Medien landesweit berichtet worden ist. In seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2014 führt der Berufungskläger weiter an, es seien auch die für ihn sprechenden Umstände wie zum Beispiel sein Wohlverhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Es trifft zu, dass zu Gunsten des Berufungsklägers strafmildernd angerechnet werden kann, dass er sich seit den in diesem Strafverfahren zu beurteilenden strafbaren Handlungen offenbar nichts mehr hat zu Schulden kommen lassen, soweit dies aus den Akten ersichtlich ist. Dabei führt jedoch der Umstand, dass der Berufungskläger wohl auch seit dem Urteil der I. Strafkammer des

Kantonsgerichts vom 22./23./24. August 2011/14. März 2012 [SK1 10 61] nicht straffällig geworden ist, nicht dazu, dass die Strafminderung nun im Vergleich zum Urteil SK1

E. 10

61 höher ausfallen müsste, denn grundsätzlich ist von den Rechtsunterworfenen zu erwarten, dass sie sich rechtskonform verhalten. Die Strafminderung aufgrund des Wohlverhaltens von X. _____ ist daher insgesamt lediglich als sehr leicht zu veranschlagen. Zu Gunsten des Berufungsklägers ist nun aber gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 14. April 2014 zu beachten, dass zwischen dem Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts vom 22./23./24. August 2011/14. März 2012 und demjenigen vom 23. Oktober 2013 insgesamt 52 Checkbezüge des Berufungsklägers sowie der Bezug des Checks Nr. _____ vom 19. März 1998 verjährt sind, was zu weniger verurteilten Straftaten und zu einer tieferen Deliktssumme führt, und dass der Straftatbestand der Veruntreuung, unter den die nicht verjährten Checkbezüge im Urteil vom 23. Oktober 2013 neu subsumiert worden sind, eine tiefere Strafdrohung aufweist als der gewerbsmässige Betrug, unter welchen die I. Strafkammer die nicht verjährten Checkbezüge in ihrem ersten Urteil subsumiert hatte. Der Berufungskläger macht in der Stellungnahme vom 22. Mai 2014 in diesem Zusammenhang geltend, diese Umstände müssten zu einer ganz erheblichen Reduktion der Strafe führen. Dem kann sich die I. Strafkammer des Kantonsgerichts nicht anschliessen. Es trifft zwar zu, dass dem Berufungskläger aufgrund der Verjährung insgesamt weniger Straftaten angelastet werden können. Dabei ist ebenso zu berücksichtigen, dass die Verjährung der Checkbezüge auch Auswirkungen auf die gewerbsmässige Geldwäscherei hat. Denn soweit die Checkeinlösungen verjährt sind, sind auch die gerade daran anschliessenden Geldwäschereihandlungen (Auszahlenlassen, Verschieben ins Ausland, Verbrauchen etc.) verjährt. Die ge-

Seite 65 — 98 werbsmässige Geldwäscherei, wie sie vorliegend beurteilt werden muss, wiegt daher etwas weniger schwer, als noch im Urteil SK1 10 61 angenommen, so dass der Strafteil, der die gewerbsmässige Geldwäscherei abdeckt, etwas tiefer ausfällt, was zu einer Reduktion des Strafmasses insgesamt führt. Auch unter Berücksichtigung der Verjährung sind dem Berufungskläger jedoch noch immer 501 Sachverhalte vorzuwerfen, die zu einer Deliktssumme von über 10 Mio. Franken geführt haben. Insgesamt sind dem Berufungskläger 300 Fälle von betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, 498 Urkundenfälschungen (fiktive Rechnungen und Checkkopien) und 146 Veruntreuungen anzulasten; dazu kommen noch die Geldwäschereihandlungen sowie die Handlungen zum Nachteil der Siedlungsgenossenschaft M. _____ etc.. Es sind dem Berufungskläger daher eine ausserordentlich hohe Anzahl an Delikten sowie eine aussergewöhnlich hohe Deliktssumme anzulasten. Auch wenn die Verjährung einiger Delikte und die dadurch geringere Deliktssumme gemäss Bundesgericht zu einer Reduktion führen müssen, so muss die Strafe doch noch dem Verschulden des Berufungsklägers entsprechen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die tiefere Strafdrohung der Veruntreuung nur im Zusammenhang mit den Checkbezügen zum Tragen kommt. Die übrigen Sachverhalte und Verurteilungen sind davon nicht betroffen. Die überwiegende Mehrheit der Straftaten, für die eine Verurteilung erfolgt, nämlich alle Fälle von betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, alle Urkundenfälschungen sowie alle Geldwäschereihandlungen, und der weitaus grösste Teil der Deliktssumme, nämlich rund 8 Mio. Franken von rund 10 Mio. Franken, beruhen auf den übrigen Schuldsprüchen und

sind daher vorliegend gleich zu beurteilen wie in den Urteilen der I. Strafkammer des Kantonsgerichts vom 22./23./24. August 2011/14. März 2012 beziehungsweise vom 23. Oktober 2013. Die Reduktion der Strafe, die vorliegend vorgenommen werden muss, hält sich daher entgegen der Ansicht des Berufungsklägers in Grenzen, wie die gerade angestellten Überlegungen deutlich zeigen. Es ist der Staatsanwaltschaft zuzustimmen, dass sie einige wenige Monate nicht übersteigen kann. Insgesamt erheblich strafscharfend fallen im Weiteren die mehrfache Begangenschaft bezüglich der Urkundenfälschung und der Veruntreuung sowie die Erfüllung mehrerer Straftatbestände ins Gewicht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Vergleich zum Urteil SK1 10 61 nun weniger Urkundenfälschungen vorliegen, nachdem das Bundesgericht in seinem Urteil 6B_291/2012 festgestellt hat, dass bezüglich der Originalchecks keine Urkundenfälschungen gegeben seien. Die Schärfung wegen mehrfacher Begangenschaft fällt daher mit Bezug auf die Urkundenfälschungen weniger stark aus als im Urteil SK1 10 61 angenommen. Was

Seite 66 — 98 nun die Veruntreuungen betrifft, so muss von einer recht starken Schärfung ausgegangen werden, hat sich der Berufungskläger doch nicht weniger als 146 Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen. Gesamthaft fällt die Schärfung wegen mehrfacher Begangenschaft bezüglich der Urkundenfälschung und der Veruntreuung im Vergleich zum Urteil SK1 13 30 jedoch weniger bedeutend aus. Strafmilderungsgründe sind keine ersichtlich. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe sowie der gesamten Umstände gelangt die I. Strafkammer des Kantonsgerichts auch in vorliegendem Verfahren zum Schluss, dass die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von acht Jahren zu hoch ausgefallen ist. Eine Strafe von fünf Jahren (6 Monate weniger als noch im Urteil SK1 13 30) erscheint dem Verschulden des Berufungsklägers in Nachachtung der Verjährung einzelner Straftaten angemessen. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung, dass für die gewerbsmässige Geldwäscherei zwingend zusätzlich eine Geldstrafe auszusprechen ist, die zusammen mit der Freiheitsstrafe schuldangemessen sein und daher bei der Bemessung der Freiheitsstrafe berücksichtigt werden muss. Im Übrigen erweist sich die Höhe der Strafe, die gegen den Berufungskläger ausgesprochen wird, durchaus als verhältnismässig im Vergleich zu der Strafe, die gegen den Mittäter A._____ verhängt worden ist. Dem Berufungskläger ist zweifellos ein erheblich grösseres Verschulden vorzuwerfen als A._____. Dies zeigt sich schon darin, dass er und nicht A._____ ein hohes Ansehen bei der Firma 6._____ AG genoss und dass ihm und nicht A._____ ein uneingeschränktes Vertrauen entgegengebracht wurde, das er in ausserordentlich schwerwiegender Weise missbraucht hat. Es war auch der Berufungskläger und nicht A._____, der seine profunden Kenntnisse der in der Buchhaltung und der Lagerbewirtschaftung der Firma 6._____ AG eingebauten Sicherungen, die er gerade aufgrund seiner Stellung in der Firma 6._____ AG erworben hatte, dazu benutzte, die fiktiven Rechnungen so gut zu verstecken, dass sie über Jahre nicht entdeckt wurden. Kommt hinzu, dass die ungerechtfertigten Checkeinlösungen allein der Berufungskläger zu verantworten hat, nicht jedoch A._____. Schon diese Erwägungen zeigen, dass ein erheblicher Unterschied zwischen der Strafe für den Berufungskläger und jener für A._____ durchaus gerechtfertigt ist. Es trifft im Übrigen entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2014 keineswegs zu, dass dem Berufungskläger wegen der in der Zwischenzeit eingetretenen Verjährung nun strafrechtlich weniger Delikte zur Last gelegt werden können als A._____. Straftaten, die der Berufungskläger und A._____ mit-täterschaftlich begangen haben, sind

verjährungsrechtlich gleich zu behandeln. Die Verjährung betrifft vorwiegend die Checkeinzahlungen, mit denen A. _____ nichts zu tun hatte. Dem Berufungskläger sind daher sowohl die mittäterschaftlich

Seite 67 — 98 als auch die von ihm allein begangenen Delikte (Checkbezüge, Handlungen zum Nachteil der Siedlungsgenossenschaft M. _____ etc.) vorzuwerfen, während A. _____ für die mittäterschaftlich begangenen Delikte sowie eine geringfügige Verletzung der Strassenverkehrsordnung verurteilt wurde. Dem Berufungskläger sind daher auch unter Berücksichtigung der Verjährung erheblich mehr Delikte vorzuwerfen als A. _____. Insgesamt gesehen muss die gegen den Berufungskläger ausgesprochene Strafe daher als durchaus verhältnismässig im Vergleich zur Strafe von A. _____ beurteilt werden. Der Berufungskläger verlangt in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2014, dass auch ein Vergleich mit weiteren Straffällen aus dem Kanton Graubünden gemacht werden müsse. Er unterlässt es jedoch, konkrete Straffälle zu nennen. Damit aber ist nicht ersichtlich, was der Berufungskläger aus anderen Straffällen für sich ableiten will. Es fehlt damit an der notwendigen Begründung, weshalb die I. Strafkammer des Kantonsgerichts nicht weiter darauf einzugehen hat. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die I. Strafkammer des Kantonsgerichts sich durchaus ihrer eigenen Rechtsprechung bewusst ist und diese bei den Entscheidungen, die sie zu treffen hat, auch im Auge behält. Die Argumente des Berufungsklägers vermögen eine weitergehende Strafreduktion als jene, die die I. Strafkammer in diesem Verfahren bereits vorgenommen hat, nicht zu rechtfertigen. Bei der vorliegend ausgesprochenen Freiheitsstrafe von fünf Jahren fällt die Gewährung sowohl des vollbedingten als auch des teilbedingten Strafvollzugs bereits aus objektiven Gründen ausser Betracht (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs. 1 StGB). Die Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen, wobei die vom Berufungskläger erstandene Untersuchungshaft von insgesamt 106 Tagen auf die Strafe anzurechnen ist (Art. 51 StGB). c) aa) Gemäss Rechtsbegehren in der Stellungnahme vom 22. Mai 2014 verlangt der Berufungskläger die Bestrafung mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe. Nachdem er von der I. Strafkammer des Kantonsgerichts sowohl im Urteil SK1 10 61 als auch im Urteil SK1 13 30 neben der Freiheitsstrafe auch mit einer bedingten Geldstrafe bestraft worden ist, muss aus dem Rechtsbegehren geschlossen werden, dass er die Geldstrafe vollständig ablehnt und aufgehoben haben will. In der Begründung des Rechtsbegehrens unterlässt es der Berufungskläger jedoch, sich zur Geldstrafe zu äussern. Grundsätzlich fehlt es damit an der notwendigen Begründung. Da jedoch das Bundesgericht in seinem Urteil 6B_1161/2013 die Sache zur neuen Entscheidung mit Bezug auf die Strafzumessung an das Kantonsgericht zurückgewiesen hat, rechtfertigt es sich, auch die Geldstrafe zu überprüfen.

Seite 68 — 98 bb) Ein Verzicht auf die Geldstrafe, wie ihn der Berufungskläger gemäss seinem Rechtsbegehren verlangt, ist nicht möglich, da bei gewerbsmässiger Geldwäscherei zwingend neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe auszusprechen ist (Art. 305bis Ziff. 2 Abs. 1 Satz 2 StGB: Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden [Hervorhebung hinzugefügt]). cc) Die Geldstrafe gemäss Art. 305bis Ziff. 2 StGB ist wie jede Geldstrafe in zwei Schritten zu bestimmen, indem das Gericht zunächst die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters (vgl. Art. 47 StGB) und anschliessend die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils bestimmt (Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB). Das Verschulden des Berufungsklägers bezüglich der Geldwäscherei ist als schwer zu qualifizieren. Er hat das Auffinden von Millionenbeträgen insbesondere durch Bar-

abhebungen, aber auch durch Überweisungen ins Ausland, den Kauf von Kas- senobligationen und das Verbrauchen des Geldes erschwert. Gerade die Barab- hebungen, die den grössten Teil des Geldes betreffen, verschleiern den Weg, den das Geld nimmt, ausserordentlich effektiv und erschweren so das Auffinden ganz erheblich, weshalb die Strafverfolgungsbehörde aufwändige Abklärungen treffen musste. Auch wenn der Berufungskläger diese Geldwäschereihandlungen teilwei- se nicht selbst getätigt hat, so waren sie doch alle von seinem Vorsatz gedeckt, weshalb sie ihm auch anzurechnen sind. Dies ergibt sich auch aus der mittäter- schaftlichen Begehung der Delikte mit A._____. Dabei hat der Berufungskläger über Jahre hinweg in bedeutendem Masse delinquent, was eine grosse kriminelle Energie offenbart. Weiter kann berücksichtigt werden, dass er einen Umsatz gene- riert hat, der den für die Bejahung der Gewerbsmässigkeit notwendigen Betrag um das x-fache übersteigt. Auch ist festzustellen, dass der Berufungskläger seine Schuld immer bestritten und daher kein Geständnis abgelegt hat, weshalb er nicht erwarten kann, dass das Gericht im Rahmen der Strafzumessung Milde walten lässt und die Strafe eher am unteren Rande der Bandbreite der angemessenen Strafe festsetzt. Dass der Berufungskläger sogar jetzt noch, trotz der erdrücken- den Beweislage und den bestätigenden Urteilen des Bundesgerichts, daran festhält, dass er nach seiner Auffassung zu Unrecht verurteilt worden sei (vgl. die bereits zitierte Passage aus seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2014, act. A.4, S. 5 oben), zeigt im Übrigen seine aussergewöhnlich hartnäckige Uneinsichtigkeit. Zu Gunsten des Berufungsklägers kann sein Wohlverhalten in den Jahren seit der letzten strafbaren Handlung miteinbezogen werden. Da jedoch von den Rechtsun- terworfenen grundsätzlich ein rechtskonformes Verhalten erwartet werden kann, ist lediglich eine sehr leichte Strafminderung vorzunehmen. Strafschärfungs- und

Seite 69 — 98 Strafmilderungsgründe sind keine ersichtlich. Unter Würdigung sämtlicher Straf- zumessungsgründe und insbesondere unter Berücksichtigung, dass für die ge- werbsmässige Geldwäscherei bereits eine Freiheitsstrafe ausgesprochen worden und damit ein Teil des Verschuldens abgegolten ist, erachtet die I. Strafkammer des Kantonsgerichts die von der Vorinstanz ausgesprochenen 240 Tagessätze als angemessen. Dabei übersieht die I. Strafkammer des Kantonsgerichts nicht, dass gemäss Bundesgericht die Verjährung von 52 Checkeinlösungen sowie der Einlö- sung des Checks Nr. _____ vom 19. März 1998 zu einer Reduktion der Strafe führen muss. Das betrifft auch den Tatbestand der Geldwäscherei, da das jeweili- ge Auszahlenlassen dieser Checks, das Verschieben der daraus erhaltenen Gel- der ins Ausland beziehungsweise das Verbrauchen der Gelder, was alles bereits als Geldwäschereihandlung qualifiziert werden muss, ebenso verjährt sind. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts hat die mit Bezug auf die Geldwäscherei not- wendige Reduktion aber schon im Zusammenhang mit der auszufällenden Frei- heitsstrafe vorgenommen. Die Reduktion der vorliegend für alle Straftaten ausge- sprochenen Freiheitsstrafe um 6 Monate deckt das durch die Verjährung von ge- samthaft 53 Checkeinlösungen geringere Verschulden insgesamt und vollständig ab, weshalb sich eine weitere Reduktion nicht rechtfertigt. Die Anzahl der Tages- sätze der Geldstrafe ist daher zu belassen. dd) Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach dem Nettoeinkommensprinzip. Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das durchschnittliche Tagesnettoein- kommen. Davon abzuziehen ist, was dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt. Ebenso sind allfällige Familien- und Unterstützungspflichten in Abzug zu bringen. Das Vermögen ist bei der Berechnung des Tagessatzes nur miteinzubeziehen, wenn der Täter ohnehin von dessen Substanz lebt. Im Weiteren ist bei der Be- messung des Tagessatzes das Existenzminimum zu berücksichtigen. Der Tages- satz für Verurteilte, die nahe oder unter dem

Existenzminimum leben, ist in einem Masse herabzusetzen, das einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion erkennen, andererseits den Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen noch als zumutbar erscheinen lässt. Als Richtwert ist von einer Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte auszugehen. Bei einer hohen Anzahl Tagessätze – namentlich bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen – ist schliesslich eine Reduktion um weitere 10 – 30 Prozent zu prüfen, um eine übermässige Belastung finanziell schlecht gestellter Straftäter zu vermeiden. Massgebend sind immer die konkreten finanziellen Verhältnisse (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 60 sowie Urteile des Bundesgerichts vom 29. März 2008, 6B_476/2007, und vom 30. Juni 2009, 6B_760/2008, E 2.3.1). – Der Berufungskläger hat in der

Seite 70 — 98 Berufungsverhandlung am 22. August 2011 über seine finanziellen Verhältnisse Auskunft gegeben und dabei erklärt, dass er aus der AHV-Rente und einer deutlichen Rente monatlich rund Fr. 2'300.-- zur Verfügung habe. Aus den Akten zum Berufungsverfahren SK1 13 30 ergibt sich nicht, dass sich diesbezüglich eine Änderung ergeben hätte seit der mündlichen Berufungsverhandlung. Der Berufungskläger macht in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2014 ebenso wenig veränderter Verhältnisse geltend, er geht vielmehr gar nicht darauf ein. Damit ist auch vorliegend von einem monatlichen Einkommen von Fr. 2'300.-- auszugehen. Davon abzuziehen ist ein Betrag für Steuern und Krankenkassenprämien. Bei dieser Höhe des Einkommens rechtfertigt sich ein Abzug von 20%, was Fr. 460.-- entspricht. Weitere 20% Abzug sind gerechtfertigt aufgrund der hohen Anzahl Tagessätze. Das Existenzminimum ist vorliegend jedoch nicht zu beachten, da der Berufungskläger in der Berufungsverhandlung erklärt hat, sein Sohn bezahle die Kosten für das Haus, so dass der Berufungskläger kaum Wohnkosten zu tragen hat. Auch diesbezüglich lässt sich in den Stellungnahmen im Verfahren SK1 13 30 und im vorliegenden Verfahren nichts anderes entnehmen. Für die Errechnung des Tagessatzes ergibt sich mithin ein monatlicher Betrag von Fr. 1'380.-- (Fr. 2'300.-- - Fr. 460.-- - Fr. 460.--), was einem Tagessatz von rund Fr. 40.-- entspricht (Fr. 1'380.-- ./ 30). Im weiteren stellt sich die Frage des bedingten Strafvollzuges der Geldstrafe, denn nach der Rechtsprechung kann diese bei kumulierten ungleichartigen Strafen, unabhängig von der Höhe der gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsstrafe, bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts vom 19. Juli 2011, 6B_165/2011, S. 2.3.4, mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 12. August 2008, 6B_482/2007 E 5.1). Dass vorliegend für den Berufungskläger neben der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, die aufgrund ihrer Höhe sowohl den vollbedingten als auch den teilbedingten Strafvollzug ausschliesst, führt folglich nicht dazu, dass auch die Geldstrafe nur unbedingt ausgesprochen werden kann. Der bedingte Strafvollzug für die Geldstrafe ist somit zu prüfen. Für die Gewährung des bedingten Vollzuges ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose bereits genügend (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB). Vorliegend nun sind keine Anzeichen ersichtlich, die eine ungünstige Prognose indizieren würden. Dabei kann auch beachtet werden, dass der Berufungskläger eine mehrjährige Freiheitsstrafe verbüsen muss, was ihm zweifellos Warnung genug davor sein wird, jemals wieder straffällig zu werden. Es muss daher nicht befürchtet werden, dass der Berufungskläger sich in Zukunft nicht bewähren werde. Der vollbedingte Strafvollzug für die

Seite 71 — 98 Geldstrafe ist daher zu gewähren. Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 44 Abs. 1 StGB). Da die Vorinstanz zum einen von einem Tagessatz in Höhe von Fr. 60.--

ausgegangen ist und zum andern den bedingten Strafvollzug nicht gewährt hat, ist das vorinstanzliche Urteil insoweit aufzuheben. Der Berufungskläger ist mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je Fr. 40.-- zu bestrafen. Der Vollzug der Geldstrafe ist bei einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben. d) Zusammenfassend ergibt sich, dass der Berufungskläger mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren, auf welche die erstandene Untersuchungshaft von 106 Tagen angerechnet werden kann, sowie mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen à Fr. 40.-- zu bestrafen ist. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren. 8. Bezüglich der Kosten im Strafverfahren ist vorliegend nur noch zu prüfen, ob das geänderte Strafmass auf deren Verlegung Auswirkungen hat und deshalb die Kostenaufteilung, wie sie im Urteil SK1 13 30 vorgenommen worden ist, angepasst werden muss. a) Zunächst ist die Verlegung der Kosten der Strafuntersuchung und der Vorinstanz im Strafverfahren zu beurteilen. Dabei ist vorweg festzustellen, dass die bündnerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Strafprozessordnung dieselben Regelungen kennen bezüglich der Kostentragung bei Verurteilung beziehungsweise bei Einstellung des Verfahrens. Sowohl gemäss schweizerischem als auch nach bündnerischem Strafprozessrecht trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO, Art. 158 Abs. 1 StPO-GR). Es kommt somit nicht auf die Strafzumessung an. Anknüpfungspunkt der Kostentragung ist vielmehr einzig und allein die Tatsache der Verurteilung. Soweit der Berufungskläger verurteilt worden ist, hat er damit auch die Kosten der Strafuntersuchung und der Vorinstanz im Strafverfahren zu tragen, unbesehen der Frage, wie die Strafe ausfällt. Bereits in den Urteilen SK1 10 61 und SK1 13 30 hat die I. Strafkammer des Kantonsgerichts die Kosten der Strafuntersuchung und der Vorinstanz im Strafverfahren dem Berufungskläger überbunden, soweit er verurteilt worden ist. Es kann auf die insofern unverändert gültige Begründung im Urteil SK1 13 30 E 14 a/aa verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO analog). Eine Anpassung der Verteilung der Kosten der Strafuntersuchung und der Vorinstanz im Strafverfahren ist trotz des veränderten Strafmasses weder angezeigt noch angebracht, soweit der Berufungskläger verurteilt worden ist.

Seite 72 — 98 b) Mit Bezug auf die Sachverhalte, die verjährt sind, ist das Strafverfahren in einigen Fällen bereits mit dem Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts vom 22./23./24. August 2011/14. März 2012 [SK1 10 61] sowie in den übrigen Fällen mit dem Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts vom 23. Oktober 2013 [SK1 13 30] eingestellt worden. Bei Einstellung des Strafverfahrens können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise der beschuldigten Person auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat (Art. 426 Abs. 2 StPO, Art. 157 StPO-GR). Anknüpfungspunkt der Kostentragung ist augenscheinlich allein die Tatsache, dass die beschuldigte Person die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Nachdem das Verfahren eingestellt wird, kann zudem bezüglich der verjährten Sachverhalte keine Strafe ausgesprochen werden, weshalb die Strafzumessung bei der Beurteilung der Kostentragung bei Einstellung des Verfahrens überhaupt keine Rolle spielen kann. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts hat in ihrem Entscheid SK1

E. 13

30 dem Kanton Graubünden auferlegt worden sind, da es die Parteien nicht zu vertreten hatten, dass das Kantonsgericht über Teile der Angelegenheit ein zweites Mal urteilen musste. Es ist offensichtlich, dass die Änderung im Strafmass an dieser Kostenverteilung

nicht zu rütteln vermag. Bezüglich der Höhe der zuge-prochenen ausseramtlichen Entschädigungen äussert sich der Berufungskläger in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2014 nicht. Es ist denn auch nicht ersicht-lich, dass sich diesbezüglich Änderungen aufdrängen würden, nur weil die Strafe reduziert worden ist. Es bleibt daher bei dem, was im Urteil SK1 13 30 entschie- den worden ist, und es kann auf dieses Urteil verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO analog). 11. Abschliessend sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu verlegen. Es ist auch in diesem Zusammenhang offensichtlich, dass es nicht die Parteien zu vertreten haben, dass das Kantonsgericht über die Strafzumessung ein weiteres Mal zu befinden hatte. Die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens verblei- ben daher dem Kanton Graubünden (Art. 423 StPO). Der Berufungskläger und die Adhäsionsklägerin haben zudem Anspruch auf den Ersatz der jeweiligen Aufwen- dungen im vorliegenden Verfahren durch den Kanton Graubünden (Art. 436 Abs. 3 StPO analog).

a) Der Verteidiger des Berufungsklägers hat im vorliegenden Verfahren keine Ho- norarnote eingereicht, weshalb die I. Strafkammer des Kantonsgerichts die aus- seramtliche Entschädigung nach pflichtgemäsem Ermessen festzulegen hat. Rechtsanwalt lic. iur. Remo Cavegn musste sich zunächst mit dem Urteil des Bundesgerichts auseinandersetzen. Weiter hat er eine Stellungnahme verfasst. Unter Beachtung dieser notwendigen Verrichtungen erscheint der I. Strafkammer des Kantonsgerichts ein zu vergütender Aufwand von Fr. 3'000.-- (inklusive Bar- auslagen und Mehrwertsteuer) angemessen.

b) Auch der Vertreter der Firma 6._____ AG hat für das vorliegende Verfahren keine Honorarnote eingelegt, so dass die I. Strafkammer des Kantonsgerichts über die Höhe der ausseramtlichen Entschädigung nach pflichtgemäsem Ermes- sen zu entscheiden hat. Rechtsanwalt Dr. iur. Hansjörg Kistler musste sich

Seite 77 — 98 zunächst mit dem Urteil des Bundesgerichts beschäftigen. Dann hat er kurze Be- merkungen eingereicht, nachdem er die Stellungnahmen der anderen Parteien erhalten hatte. Unter Beachtung dieser notwendigen Verrichtungen erscheint der I. Strafkammer des Kantonsgerichts ein zu vergütender Aufwand von Fr. 1'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen.

Seite 78 — 98 II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.